

Worum geht es in Ihrer Habilitation?

Es geht um verschiedene Facetten des rechtlichen Umgangs mit Informationen. Meine Arbeit trägt den Titel „Private Informationsmonopole und öffentliches Informationsinteresse“ und dahinter verbergen sich eine ganze Reihe von Fragen: Gibt es eine rechtliche Verbindung zwischen einzelnen Rechtssubjekten und bestimmten Informationen und wenn ja, wie ist diese beschaffen – kann man da von so etwas wie Eigentum oder Besitz sprechen oder handelt es sich um ganz andere Strukturen? Unter welchen Bedingungen lässt sich ein Informationsmonopol annehmen und welchen Eigenschaften können dem öffentlichen Informationsinteresse zugeschrieben werden? Einen Schwerpunkt bildet dann der Versuch, die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nicht nur auf Informationen zu erstrecken, die tatsächlich allgemein zugänglich sind, sondern auch auf solche, die lediglich allgemein zugänglich sein sollten. Und zudem beschäftige ich mich damit, welche Aspekte der Gesetzgeber beachten muss,

wenn er den Konflikt zwischen einem privaten Informationsmonopol und dem öffentlichen Informationsinteresse auflösen möchte, er also entscheidet, dass Informationen, die bislang exklusiv Private innehaben, veröffentlicht werden sollen, damit alle davon profitieren können.

Warum ist Ihnen das Thema so wichtig?

All diese Fragen betreffen die Grundlagen der rechtlichen Behandlung von Informationen. Juristisch werden Informationen bei Entscheidungen häufig als bloße Hilfsmittel gesellschaftlicher Prozesse berücksichtigt. Die Informationsgesellschaft macht aber gerade aus, dass Informationen nicht mehr nur als Hilfsmittel, sondern vielmehr unmittelbar als Gegenstand betrachtet werden. Das versuche ich auf einer rechtlichen Ebene nachzuvollziehen. Informationen zeichnet daneben aus, dass sich ihr Inhalt stets erst aufgrund einer subjektiven Interpretation ergibt. Was für den einen eine Information aus dem Bereich Sport ist, ist für einen anderen eine wirtschaftliche Information. Die Untersuchung eines so wechselhaften und schwer greifbaren Gegenstands ist sehr reizvoll. Gleichzeitig werden die Antworten auf all die Fragen, die ich in der Habilitation aufwerfe, immer wichtiger, weil in unserer digitalisierten Gesellschaft das Potenzial, Informationen zu generieren, rasant zunimmt.

Wie könnte ein Fall, der Ihren Überlegungen zugrunde liegt, aussehen?

Informationen sind eine wesentliche Grundlage des freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens, insbesondere solche, die gesellschaftliche Umstände oder naturwissenschaftliche Zusammenhänge betreffen. Stellen Sie sich vor, eine Online-Apotheke, die deutschlandweit Arzneimittel verkauft, wertet anonym ihre Verkaufsstatistiken aus und erfährt, dass im Umkreis von bestimmten Kraftwerken immer wieder Medikamente gegen dieselben Krankheiten verschrieben werden. Diese Information kann eine erhebliche Bedeutung für Forscher, aber auch die Allgemeinheit haben, vielleicht weil in der Öffentlichkeit zugleich heftig über die Akzeptanz solcher Kraftwerke gestritten wird. Hat nun die Online-Apotheke, die diese Information generiert hat, ein Recht darauf, ihre exklusive Informationsposition zu bewahren? Den öffentlichen Meinungsbildungsprozess kann diese Information jedenfalls stark beeinflussen. Ist es dann gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich bei der Online-Apotheke

„WIE KANN DER STAAT SICHERSTELLEN, DASS WICHTIGE INFORMATIONEN VON ALLEN GENUTZT WERDEN KÖNNEN?“

Dr. Christian Ernst hat sich in den letzten Jahren der Informationsgesellschaft gewidmet. In seiner Habilitation beschäftigte er sich mit den rechtlichen Strukturen, nach denen Informationen, die bislang ausschließlich bei Privaten vorhanden waren, den Weg in die Öffentlichkeit finden können.

verbleibt, oder sollte sie allen zugänglich sein? Wenn sich der Staat – unter der Voraussetzung, dass die Existenz der Information bekannt ist – dazu entschließt, die Online-Apotheke zur Informationsveröffentlichung zu verpflichten, was hat er zu beachten?

Gibt es nicht bereits Vorschriften, die solche Konstellationen betreffen?

Einige gibt es, zum Beispiel im Lebensmittelrecht. Lebensmittelproduzenten sind dazu verpflichtet, die Zutaten und Inhaltsstoffe auf der Packung zu veröffentlichen. Auch das Kapitalmarktrecht enthält Vorschriften zur Informationsveröffentlichung. So sind unter bestimmten Voraussetzungen Emittenten von Finanzinstrumenten, also etwa Aktiengesellschaften, dazu verpflichtet, sogenannte Ad-hoc-Informationen zu veröffentlichen. Diese Regelungen ziehe ich heran, um die grundsätzlichen Strukturen zu erforschen, die dem Gesetzgeber für die Anordnung von Informationsveröffentlichungen zur Verfügung stehen.

Für wen sind Ihre Untersuchungen in erster Linie relevant?

Im ersten Schritt für alle, die sich mit der staatlich angeordneten Veröffentlichung von Informationen, die bei Privaten vorhanden sind, beschäftigen. Zwar enthält meine Arbeit keinen Katalog, in dem aufgezählt ist, welche konkreten Informationen veröffentlicht werden sollten und welche nicht. Angesichts der Vielfalt und des subjektiven Charakters von Informationen wäre das nicht sinnvoll. Stattdessen untersuche ich die Strukturen des Konflikts zwischen privaten Informationspositionen und dem öffentlichen Informationsinteresse. Und ich meine, dass sich dabei gleichzeitig viele grundlegende Erkenntnisse über den rechtlichen Umgang mit Informationen gewinnen lassen. ✕

**PD Dr. Christian Ernst**

ist seit 2008 wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht von Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer. buceri.us/Assistenten

WAS IST WAHRHEIT?

Dr. Christian Becker begeistert sich für die großen theoretischen Meinungsstreitigkeiten im Strafrecht – schon seit dem Studium. Seine Habilitation behandelt Fragen zu Betrug und Untreue.

”

Wenn die Leute vom Strafrecht hören, denken sie an Gerichtsprozesse, Angeklagte, Mord und Totschlag. Aber im Studium hat man mit diesen Dingen zunächst nicht viel zu tun. Der „Tatort“-Factor war es nicht, der mich am Fachgebiet gereizt hat. Mich interessierten die wissenschaftlich-theoretischen Kontroversen in der Disziplin, ich war fasziniert von den Auseinandersetzungen im Strafrecht, von der Art der Argumentation. Fast jeder strafrechtliche Begriff lässt sich bis ins Detail durchanalysieren: Was ist Schuld? Ist das ein psychologischer oder rechtlicher Begriff? Was sind Willensfreiheit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit?

Damals im Studium faszinierten mich die unterschiedlichen Auffassungen über rechtliche Begriffe. In der Fachliteratur widerlegten sich Koryphäen der Rechtswissenschaft gegenseitig und in meiner jugendlichen Selbstüberschätzung wollte ich mitmischen in diesem Spiel der Auseinandersetzungen.

**PD Dr. Christian Becker**

ist seit 2010 wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht bei Prof. Dr. Thomas Rönna. buceri.us/Assistenten

Mir war immer klar, dass der Weg in die Wissenschaft steinig ist. Eher zufällig kam ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Strafrecht an die Buceri Law School zu Professor Thomas Rönna. Er forscht schwerpunktmäßig im Bereich der allgemeinen Strafrechtsdogmatik und des Wirtschaftsstrafrechts. Von ihm habe ich nicht nur sehr viel über die formale und inhaltliche Ausgestaltung wissenschaftlicher Texte, über die Bedeutung einer klaren und präzisen Sprache sowie über die Notwendigkeit der gründlichen Auswertung des vorhandenen Diskussionsstandes als Ausgangspunkt jeder rechtswissenschaftlichen

Arbeit gelernt. Er hat mir anhand des Wirtschaftsstrafrechts – mit seinen Bezügen zum Handels- und Gesellschafts- oder zum Aufsichtsrecht, aber auch zur Ökonomie – die Faszination für „Querschnittsmaterien“ vermittelt, in denen unterschiedliche juristische und nichtjuristische Disziplinen zusammen-treffen.

Bei Professor Rönna fokussierte ich mich zunächst auf das Wirtschaftsstrafrecht. Meine Habilitation behandelt Fragen zu Betrug und Untreue bei Wertpapiergeschäften und Kreditvergaben.

Während meiner Arbeit mit Professor Rönna entwickelten sich Rechtslehre und Rechtsphilosophie zu weiteren Forschungsschwerpunkten. Gibt es im Recht eine Wahrheit darüber, wie man richtige Entscheidungen trifft? Wie überprüft man, ob etwas richtig ist? Dazu veröffentlichte ich unter anderem das Buch: „Was bleibt? Recht und Postmoderne“.

Manche Fragen werden mich voraussichtlich mein Leben lang beschäftigen. Ich denke zum Beispiel, dass unser Recht – entgegen einem leider populären Missverständnis – im Großen und Ganzen sehr ordentlich funktioniert und dass wir grundsätzlich verlässliche Regeln und Verfahren haben, um gesellschaftliche Konflikte zu bewältigen, wobei natürlich vor allem über die inhaltliche Ausgestaltung dieser Regeln immer wieder gestritten werden muss. Auch wenn ich der Ansicht bin, dass es das „bessere Argument“ in einem streng objektiven Sinne nicht gibt, werden juristische Entscheidungen nicht willkürlich gefällt. Richter machen nicht, was sie wollen, auch wenn ihnen bei der Anwendung von Gesetzen erhebliche Spielräume offenstehen. Das Recht hat kein zeitstabiles, sozusagen „ewiges“ Fundament, es entwickelt sich in einem historisch-gesellschaftlichen Prozess ständig weiter, sodass auch die Wahrheit letztlich eine bewegliche, sich entwickelnde Kategorie ist. Selbst wenn ich irgendwann Professor werde, werden mich die damit verbundenen Fragen noch lange begleiten.“ ✕